

VG Dresden

Urteil vom 26.4.2007

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger.
3. Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Verpflichtung der Beklagten, ihm eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

Der 1981 geborene Kläger ist irakischer Staatsangehöriger christlicher Religionszugehörigkeit. Er reiste im Februar 2002 in das Bundesgebiet ein und stellte einen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter, der mit Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 31. Januar 2003 abgelehnt wurde. Die vom Kläger daraufhin erhobene Klage wurde von ihm teilweise zurückgenommen, im Übrigen wurde sie vom Verwaltungsgericht Dresden mit Urteil vom 24. Mai 2004, Az.: A 2 K 30160/03 - rechtskräftig seit dem 6. Juli 2004 - abgewiesen. Der Kläger wurde in der Folgezeit zunächst wegen fehlender Reisepapiere geduldet. Am 20. Januar 2005 beantragte er die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Auf den Hinweis der Beklagten, dass ein solcher Titel nur bei Vorliegen eines Reisepasses erteilt werden könne, legte der Kläger am 22. März 2005 einen von der irakischen Botschaft ausgestellten Pass vor, der von der Ausländerbehörde in Verwahrung genommen wurde.

Mit Bescheid vom 19. April 2005 lehnte die Beklagte den Antrag des Klägers auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ab. Sie führte zur Begründung im Wesentlichen aus, dass dem Kläger eine freiwillige Ausreise in den Irak möglich sei. Wegen dieser Rückkehrmöglichkeit komme die Erteilung eines Aufenthaltstitels aus humanitären Gesichtspunkten nicht in Betracht.

Den am 28. April 2005 eingelegten Widerspruch des Klägers wies das Regierungspräsidium Dresden mit Widerspruchsbescheid vom 22. September 2005, zugestellt am 26. September 2005, zurück.

Mit seiner am 26. Oktober 2005 erhobenen Klage begehrt der Kläger die Verpflichtung der Beklagten, ihm eine Aufenthaltserlaubnis nach Maßgabe des § 25 AufenthG zu erteilen. Am 6. Februar 2006 hat er zudem einen Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe gestellt. Seine Prozessbevollmächtigte trägt vor, dass ihm entgegen der Auffassung des Beklagten eine Aufenthaltserlaubnis nach Maßgabe des § 25 Abs. 3 AufenthG erteilt werden könne. In seiner Person lägen die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG vor. Für ihn als Christ aus Bagdad bestehe im Fall einer Rückkehr in sein Heimatland eine erhebliche konkrete und individuelle Gefahr für seine körperliche Unversehrtheit und sein Leben. Die Situation der Christen unterscheide sich von der allgemeinen Gefahrenlage und der für die Bevölkerung allgemein gegebenen schlechten Sicherheitslage. Im Zuge der Islamisierung des Landes und der pauschalen Unterstellung, sie kooperierten mit den westlichen Besatzungstruppen, seien Christen seit etwa Mitte Mai 2003 besonders häufig und in zunehmendem Maße Opfer von Übergriffen gewaltbereiter Muslime geworden. Darüber hinaus sei der Kontakt des Klägers zu seinen engsten Familienangehörigen abgebrochen. Er befürchte, dass diese bereits Opfer eines Anschlags geworden seien.

Darüber hinaus habe der Kläger zumindest einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG. Er sei mehr als 18 Monate geduldet, eine freiwillige Rückkehr in den Irak sei zwar zwischenzeitlich theoretisch möglich, dem Kläger aber nicht zumutbar, da er als Christ aus der Region Bagdad im Irak einer besonders großen Gefahr für Leib und Leben ausgesetzt wäre. Da die Ausländerbehörde im Rahmen des § 25 Abs. 5 AufenthG tatsächliche und rechtliche Ausreisehindernisse selbstständig prüfen müsse, stehe zumindest der Erteilung eines solchen Titels die (Asyl-)Entscheidung des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge nicht entgegen.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Landeshauptstadt Dresden vom 19. April 2005 und den Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums Dresden vom 22. September 2005 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihm die beantragte Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie vertritt insbesondere die Auffassung, dass dem Kläger keine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG erteilt werden könne. Denn dafür sei Voraussetzung, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge das Bestehen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2,3,5 oder 7 AufenthG feststelle. Dies sei hier nicht geschehen, woran die Beklagte gebunden sei.

Das erkennende Gericht hat den Antrag des Klägers auf Gewährung von Prozesskostenhilfe mit Beschluss vom 4. April 2006 abgelehnt. Diese Entscheidung hat das Sächsische Obergerverwaltungsgericht auf die Beschwerde des Klägers mit Beschluss vom 5. Februar 2007, Az.: 3 E116/06, geändert und ihm für das erstinstanzliche Verfahren Prozesskostenhilfe unter Beordnung seiner Prozessbevollmächtigten bewilligt. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichts- sowie die beigezogenen Behördenakten (zwei Heftungen) verwiesen, die zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht wurden und dem Gericht bei seiner Entscheidung vorlagen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Die angegriffenen Bescheide sind rechtmäßig und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 VwGO). Dieser hat keinen Anspruch auf Verpflichtung der Beklagten, ihm eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen oder über seinen entsprechenden Antrag erneut ermessensfehlerfrei zu entscheiden (vgl. § 113 Abs. 5 VwGO).

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen nach Maßgabe des § 25 Abs. 3 AufenthG kommt nicht in Betracht. Nach der Vorschrift soll einem Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für die Aussetzung der Abschiebung nach § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 AufenthG vorliegen.

Im Falle des Klägers fehlt es an den Voraussetzungen für die Aussetzung der Abschiebung nach § 60 Abs. 7 AufenthG, die hier allein in Betracht zu ziehen ist. Das ergibt sich bereits daraus, dass das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge - jetzt Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - (Bundesamt) bestandskräftig festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für ein Abschiebungshindernis nach § 53 AuslG nicht vorliegen. Das Bundesamt hat damit auch das Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG (jetzt § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG) verneint, dass nämlich für den Kläger in seinem Heimatstaat eine erhebliche konkrete

Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Da § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG mit § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG insoweit wörtlich übereinstimmt, bestehen keine Bedenken dagegen, in Fällen wie hier die Feststellung des Bundesamts zu § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG auch im Rahmen des § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG zugrunde zu legen (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. Juni 2006, Az.: 1 C 14/05, BVerwGE 126, 192 ff. = DVBl 2006, 1509 ff. und NVwZ 2006, 1418 ff.) Solange diese negative Feststellung des Bundesamts Bestand hat, ist die Ausländerbehörde daran gebunden (§ 42 Satz 1 Asyl-VfG ; vgl. dazu Urteil des BVerwG vom 22. November 2005, Az.: 1 C 18/04, NVwZ 2006, 711, m.w.N.; Urteil vom 27. Juni 2006, a.a.O.). Zu einer eigenen inhaltlichen Prüfung der Voraussetzungen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 AufenthG ist die Ausländerbehörde danach (ebenso wie die Gerichte im Aufenthaltserlaubnisverfahren) weder berechtigt noch verpflichtet. Eine eigene Prüfungskompetenz der Ausländerbehörde - gegebenenfalls unter Beteiligung des Bundesamts gemäß § 72 Abs. 2 AufenthG - kommt vielmehr grundsätzlich nur bei Ausländern in Betracht, die zuvor kein Asylverfahren betrieben haben (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. Juni 2006, a.a.O.).

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Rechtsprechung bisher offen gelassen, ob ausnahmsweise auch bei ehemaligen Asylbewerbern (einschließlich anerkannter Asylberechtigter und Flüchtlinge, deren Anerkennung widerrufen worden ist) eine eigene Prüfung durch die Ausländerbehörden zulässig und geboten sein kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. Juni 2006, a.a.O.). Das soll in Betracht kommen, wenn der Ausländer geltend macht, ihm drohe im Herkunftsland infolge einer allgemeinen Gefahrenlage eine extreme Gefahr für Leib und Leben, die in verfassungskonformer Anwendung von § 60 Abs. 7 AufenthG zur Feststellung der tatbestandlichen Voraussetzungen eines Abschiebungsverbots nach dieser Vorschrift (bei gleichzeitiger Ermessensreduzierung auf Null: vgl. Urteil des BVerwG vom 20. Oktober 2004 - BVerwG 1 C 15.03 - BVerwGE 122, 103, 108, m.w.N.) führen müsste, das Bundesamt aber eine solche Feststellung wegen Bestehens eines vergleichbaren Schutzes durch einen Abschiebestopp-Erlass , eine sonstige Erlasslage oder eine aus individuellen Gründen erteilte Duldung nicht treffen kann und darf (vgl. Urteil des BVerwG vom 12. Juli 2001 - BVerwG 1 C 2.01 - BVerwGE 114, 379 = Buchholz 402.240 § 53 AuslG Nr. 50).

Entgegen der vom Sächsischen Obergericht in seinem Beschluss vom 5. Februar 2007 (a.a.O.) geäußerten Ansicht geht die Kammer davon aus, dass ein solcher Ausnahmefall hier nicht vorliegt. Vielmehr besteht für das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge durchaus die Möglichkeit, in verfassungskonformer Auslegung des § 60 Abs. 1 AufenthG seine zu § 53 AuslG getroffene Entscheidung abzuändern. Denn es fehlt jedenfalls derzeit im Freistaat Sachsen ein "vergleichbarer Schutz", der eine solche Entscheidung ausschließt.

Es erscheint bereits fraglich, ob sich der Kläger vorliegend (nur) auf eine allgemeine Gefahrenlage (im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 2 AufenthG) beruft, denn er weist ausdrücklich darauf hin, dass sich gerade die Situation der Christen in seiner Herkunftsregion von der allgemeinen Gefahrenlage und der für die Bevölkerung allgemein gegebenen schlechten Sicherheitslage deutlich unterscheidet. Nach dem Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak vom 11. Januar 2007 (Stand: Januar 2007) hat sich die Sicherheitslage in Bagdad, Basra und Mossul gegenüber den Vorjahren deutlich verschlechtert. Sofern darin bereits die Geltendmachung individueller und konkreter Gefahren für den Kläger gesehen wird, so wäre dies im Rahmen einer Prüfung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu berücksichtigen. Diese obläge im Rahmen eines Wiederaufnahmeverfahrens dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

Etwas anderes ergibt sich auch dann nicht, wenn davon ausgegangen wird, dass der Kläger sich auf allgemeine Gefahren beruft, die ihm im Irak landesweit drohen. Gefahren, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, im Heimatstaat allgemein ausgesetzt ist, werden gemäß § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG bei Entscheidungen nach § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG berücksichtigt. Danach kann die oberste Landesbehörde u.a. aus humanitären Gründen anordnen, dass die Abschiebung von Ausländern aus bestimmten Staaten für längstens sechs Monate ausgesetzt wird.

Nach der insoweit einschlägigen Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Rückführung irakischer Staatsangehöriger in den Irak vom 3. Januar 2007 ist die freiwillige Ausreise in den Irak "vorrangig zu prüfen" (Ziffer I). "Angesichts des Fehlens von Flugverbindungen in die Mitte und den Süden Iraks" komme "derzeit eine zwangsweise Rückführung vollziehbar ausreisepflichtiger irakischer Staatsangehöriger in den Irak grundsätzlich noch nicht in Betracht" (Ziffer II.1). Auf Grund der tatsächlichen Abschiebehindernisse seien diesen Personen Duldungen nach § 60 a Abs. 2 AufenthG zu erteilen, die mindestens für drei, regelmäßig für sechs Monate auszustellen bzw. zu verlängern seien (Ziffer III.1). In den Bescheid sei die Bedingung aufzunehmen, dass die Duldung "an dem von der Ausländerbehörde bestimmten Ausreisetag" erlösche, wenn die Rückführung zu einem früheren Zeitpunkt möglich sei (Ziffer III.2). Im Begleitschreiben an die Ausländerbehörden vom 11. Januar 2007 wies das Ministerium zudem darauf hin, dass die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 25 Abs. 5 AufenthG wegen der Möglichkeit der freiwilligen Ausreise ausgeschlossen sei.

Damit ist dem Erlass eindeutig zu entnehmen, dass der ausgesprochene Abschiebestopp nicht auf humanitären Gründen beruht. Vielmehr geht die oberste Landesbehörde davon aus, dass allein tatsächliche Abschiebehindernisse (§ 60 a Abs. 2 AufenthG) in Form fehlender Flugverbindungen vorliegen. Dies hat allerdings zur Folge, dass der sächsische Abschiebestopp-Erlass keinen

"vergleichbaren Schutz" im Sinne der oben zitierten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts darstellt, der dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge eine Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG in verfassungskonformer Auslegung verwehren würde.

In seiner Entscheidung vom 12. Juli 2001 (a.a.O.) führt das Bundesverwaltungsgericht vielmehr ausdrücklich aus, dass das Bundesamt und die (mit dem Asylverfahren befassten) Verwaltungsgerichte befugt und verpflichtet sind, dem Ausländer im Falle einer extremen allgemeinen Gefahrenlage Abschiebungsschutz durch die positive Feststellung nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG (heute: § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG) unter ausnahmsweiser Durchbrechung der Sperrwirkung des Satzes 2 zu gewähren, wenn lediglich unentschiedene sonstige Bleiberechte und Duldungsansprüche des Asylbewerbers oder nur ein vorübergehendes faktisches Vollstreckungshindernis ohne zielstaatsbezogene Schutzentscheidung bestehen. Denn bei einer solchen Sachlage bleibt der durch den Abschiebestopp gewährte Schutz hinter dem Standard zurück, den der Ausländer durch eine Anerkennung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG erlangt. So liegt der Fall auch hier. Der sächsischen Verwaltungsvorschrift ist die Intention zu entnehmen, gerade keinen humanitären Schutz gewähren zu wollen. Eine zielstaatsbezogene Schutzentscheidung wird nicht getroffen. Vielmehr soll eine Abschiebung jederzeit möglich sein, wenn das tatsächliche Abschiebehindernis der fehlenden Flugverbindung entfällt. Damit liegt keine Situation vor, in der es das Bundesverwaltungsgericht ausweislich seiner Entscheidung vom 27. Juni 2006 (a.a.O.) für möglich hält, dass ausnahmsweise die örtliche Ausländerbehörde entgegen der Bindungswirkung des § 42 Satz 1 AsylVfG eine eigene Prüfungskompetenz hinsichtlich der § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 AufenthG innehat. Vielmehr verbleibt diese beim Bundesamt, das aufgrund des vorliegenden "Abschiebestops" nicht an einer erneuten Entscheidung gehindert wäre.

Ein Anspruch des Klägers ergibt sich auch nicht aus § 25 Abs. 5 AufenthG .

Nach § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG kann einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, abweichend von § 11 Abs. 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn seine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Unter "Ausreise" im Sinne dieser Vorschrift ist sowohl die zwangsweise Abschiebung als auch die freiwillige Ausreise zu verstehen (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. Juni 2006 unter Hinweis auf BTDrucks. 15/420 S. 80; ebenso die Vorläufigen Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zum Aufenthaltsgesetz und zum Freizügigkeitsgesetz/EU vom 22. September 2004, Rdnr. 25.5.1.2 i.V.m. Rdnr. 25.3.2.1). Nur wenn sowohl die Abschiebung als auch die freiwillige Ausreise unmöglich sind, kommt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach dieser Vorschrift in Betracht.

Der Kläger ist weder aus rechtlichen noch aus tatsächlichen Gründen an einer freiwilligen Rückreise in den Irak gehindert. Tatsächliche Hindernisse stehen seiner Ausreise nicht entgegen. Da dem Kläger inzwischen ein irakischer Pass ausgestellt worden ist, kann insbesondere das Fehlen eines gültigen Reisedokuments seiner freiwilligen Rückkehr nicht mehr entgegenstehen.

Auch aus rechtlichen Gründen ist ihm eine freiwillige Rückkehr in den Irak nicht unmöglich. Die von ihm geltend gemachten Gefahren für Christen in bestimmten Regionen des Irak und der Umstand, dass nach wie vor keine Abschiebungen in den Irak durchgeführt werden, führen nicht zu einer Unmöglichkeit der freiwilligen Ausreise aus Rechtsgründen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist eine freiwillige Ausreise im Sinne von § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG aus rechtlichen Gründen unmöglich, wenn ihr rechtliche Hindernisse entgegenstehen, welche die Ausreise ausschließen (wie etwa das Fehlen erforderlicher Einreisepapiere oder sonstige Einreiseverbote in den Herkunftsstaat) oder als unzumutbar erscheinen lassen. Derartige Hindernisse können sich sowohl aus inlandsbezogenen Abschiebungsverboten ergeben, zu denen u.a. auch diejenigen Verbote zählen, die aus Verfassungsrecht (etwa mit Blick auf Art. 6 Abs. 1 GG) oder aus Völkervertragsrecht (etwa aus Art. 8 EMRK) in Bezug auf das Inland herzuleiten sind, als auch aus zielstaatsbezogenen Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2, 3, 5 und 7 AufenthG. Bei Bestehen solcher Abschiebungsverbote hat nach dem Gesetzeskonzept die zwangsweise Rückführung des betroffenen Ausländers zu unterbleiben. Dann aber ist ihm in aller Regel auch eine freiwillige Rückkehr in sein Heimatland aus denselben rechtlichen Gründen nicht zuzumuten und damit unmöglich im Sinne des § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. Juni 2006, a.a.O.; so auch schon Urteil vom 4. Juni 1997, Az.: 1 C 9.95, NVwZ 1997, 1114 zu den Vorgängerbestimmungen in § 30 Abs. 3 und 4 AuslG; vgl. ferner ebenso die Gesetzesbegründungen, die darauf abstellten, dass bei § 25 Abs. 5 AufenthG "implizit auch die Zumutbarkeit" zu prüfen sei, vgl. BTDrucks 15/420 S. 80 und 14/8414 S. 75, sowie die Vorläufigen Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zum Aufenthaltsgesetz und zum Freizügigkeitsgesetz/EU vom 22. September 2004, die davon sprechen, dass "eine freiwillige Ausreise jedoch möglich und zumutbar" sein muss, Rdnr. 25.5.1.2 Satz 2).

Das Bundesverwaltungsgericht folgt damit nicht der in Rechtsprechung und Literatur teilweise vertretenen Auffassung, dass zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse speziell und ausschließlich im Rahmen von § 25 Abs. 3 AufenthG, nicht aber zusätzlich bei § 25 Abs. 5 AufenthG zu berücksichtigen sein sollen. Eine derartig einschränkende Auslegung von § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG lasse sich weder dem Wortlaut noch dem Sinn und Zweck der Vorschrift entnehmen. Auch aus den Gesetzesmaterialien sei ein dahingehender Wille des Gesetzgebers nicht abzuleiten. Ebenso

wenig legen systematische Gründe ein solches Verständnis der Vorschrift nahe. Zwar werde bei Vorliegen eines zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 2, 3, 5 und 7 AufenthG in der Regel bereits eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG zu erteilen sein. Gleichwohl sei nicht ausgeschlossen, dass in solchen Fällen noch ein eigenständiger Anwendungsbereich für § 25 Abs. 5 AufenthG verbleibe, namentlich zugunsten von Ausländern, bei denen ein Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 1 AufenthG bestehe, von dem nur § 25 Abs. 5 AufenthG ausdrücklich dispensiert.

Auch bei der Entscheidung über eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG ist die Ausländerbehörde aber bei ehemaligen Asylbewerbern nicht zu einer eigenen inhaltlichen Prüfung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2, 3, 5 und 7 AufenthG berechtigt, sondern bleibt gemäß § 42 Satz 1 AsylVfG an die (positive oder negative) Feststellung des Bundesamts hierzu gebunden (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. Juni 2006, a.a.O.).

Da das damalige Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge im Falle des Klägers bestandskräftig, d.h. mit nach wie vor bindender Wirkung, entschieden hat, dass Abschiebungshindernisse im Sinne des § 53 AuslG (jetzt § 60 Abs. 2, 3, 5 und 7 AufenthG) nicht vorliegen, ist auch im vorliegenden Zusammenhang davon auszugehen, dass derartige zielstaatsbezogene Gefahren nicht vorliegen und damit einer freiwilligen Ausreise des Klägers (derzeit) nicht entgegenstehen. Auch für diesen Fall hat das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 26. Juli 2006 (a.a.O.) offen gelassen, ob ausnahmsweise eine eigene Prüfungszuständigkeit der Ausländerbehörde hinsichtlich eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 AufenthG im Falle einer extremen allgemeinen Gefahrenlage bei Bestehen eines "vergleichbaren Schutzes" in Betracht zu ziehen ist. Insoweit kann auf die obigen Ausführungen verwiesen werden, auch insoweit wäre erforderlich, dass ein "vergleichbarer Schutz" vorläge, den der sächsische Abschiebestopperlass nicht bietet (vgl. oben).

Eine Unmöglichkeit der freiwilligen Ausreise im Sinne des § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG kann auch nicht deshalb bejaht werden, weil nach der Erlasslage in Sachsen nach wie vor keine Abschiebungen in den Irak durchgeführt werden. Eine freiwillige Ausreise kann auch dann "zumutbar" sein, wenn keine zwangsweisen Abschiebungen stattfinden. Denn die Unmöglichkeit einer Abschiebung bedingt keineswegs stets auch die Unmöglichkeit einer freiwilligen Ausreise. Einer Abschiebung können - außer Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2, 3, 5 und 7 AufenthG, die, wie ausgeführt, in aller Regel auch eine Unzumutbarkeit der freiwilligen Ausreise bedingen - tatsächliche oder rechtliche Hinderungsgründe entgegenstehen, die für eine freiwillige Ausreise ohne oder von minderer Bedeutung sind.

Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts lässt selbst der Erlass eines allgemeinen Abschiebestopps nach § 60 a Abs. 1 AufenthG durch die oberste Landesbehörde noch keinen Schluss auf die Unmöglichkeit auch einer freiwilligen Ausreise zu (vgl. Urteil vom 26. Juli 2006, a.a.O.). Die oberste Landesbehörde könne sich aus unterschiedlichen Gründen veranlasst sehen, die Abschiebung von Ausländern aus bestimmten Staaten allgemein auszusetzen. So spreche § 60 a Abs. 1 AufenthG neben humanitären Gesichtspunkten völkerrechtliche Aspekte sowie die Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland als denkbare Gründe an (vgl. auch § 23 Abs. 1 Satz 1 AufenthG). Auch das Fehlen von tatsächlichen Abschiebungsmöglichkeiten oder auch nur tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten könnten Grund für eine Aussetzung von Abschiebungen im Erlasswege sein. All dies lasse nicht darauf schließen, dass die betroffenen Ausländer nicht freiwillig in ihr Heimatland zurückreisen können. Allenfalls dann, wenn über längere Zeit ein Abschiebestopp aus humanitären Gründen angeordnet sei, könne zu erwägen sein, ob dann auch eine freiwillige Ausreise als aus Rechtsgründen unzumutbar erscheinen könne; dann könne mit Rücksicht auf das gesetzgeberische Ziel der Vermeidung von Kettenduldungen in Betracht kommen, dem einzelnen Ausländer - unabhängig von einer allgemeinen Anordnung der obersten Landesbehörde nach § 23 Abs. 1 AufenthG - eine Aufenthaltserlaubnis aufgrund einer individuellen Ermessensentscheidung der Ausländerbehörde nach § 25 Abs. 5 AufenthG zu erteilen.

Dies bedarf vorliegend allerdings keiner weiteren Erörterung. Wie dargelegt, beruht der in Sachsen bestehende Abschiebestopp-Erlass für irakische Staatsangehörige, der sich an der entsprechenden Beschlusslage der Innenministerkonferenz orientiert, nicht auf humanitären Gründen, sondern darauf, dass es bisher keine Flugverbindungen in den Irak gegeben hat und es nach wie vor an einem Rückübernahmeabkommen mit dem Irak fehlt. Der Erlass stellt daher keine Anordnung dar, die aus humanitären Gründen wegen der schwierigen Sicherheits- oder Versorgungslage im Irak und den sich daraus für die Zivilbevölkerung allgemein ergebenden Gefahren getroffen worden ist.

Sonstige Gefahren im Zielstaat, die kein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2, 3, 5 und 7 AufenthG begründen, führen dagegen grundsätzlich nicht zu einer Unmöglichkeit der freiwilligen Ausreise im Sinne des § 25 Abs. 5 AufenthG. Der Kläger kann sich mithin auch nicht auf sonstige allgemeine Zumutbarkeitserwägungen berufen; sie entsprechen nicht der tatbestandlich vorausgesetzten rechtlichen Unmöglichkeit der Ausreise im Sinne von § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG. Dem Ausländer ist die freiwillige Ausreise aus Rechtsgründen nur unzumutbar, wenn sie ihm wegen zielstaats- oder inlandsbezogener Abschiebungsverbote nicht zugemutet wird. Weitergehende allgemeine Zumutbarkeitserwägungen, wie sie etwa im Rahmen einer Härtefallklausel angestellt werden können,

sind vom Begriff der Unmöglichkeit der Ausreise im Sinne des § 25 Abs. 5 AufenthG nicht erfasst (vgl. BVerwG, Urteil vom 26. Juli 2006, a.a.O.).

Der Kläger kann sich schließlich auch nicht auf § 25 Abs. 5 Satz 2 AufenthG berufen. Nach dieser Regelung soll die Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn die Abschiebung seit achtzehn Monaten ausgesetzt ist. Zwar ist die Abschiebung des Klägers inzwischen seit weit mehr als achtzehn Monaten ausgesetzt. Die Regelung stellt aber keine in allen Fällen der sog. Kettenduldung anzuwendende selbstständige Anspruchsgrundlage dar. Die Systematik des § 25 Abs. 5 AufenthG spricht dafür, dass die Regelung in Satz 2 - wie dann auch die Regelungen in Satz 3 und 4 - an die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG anknüpft. Nur wenn diese vorliegen und zusätzlich die Voraussetzungen des Satzes 2 hinzutreten, "soll" die Ausländerbehörde - in Fortführung und Ergänzung der Kann-Regelung des Satzes 1, die eine humanitäre Aufenthaltserlaubnis nur bei Fällen einer Duldung von weniger als achtzehn Monaten in das uneingeschränkte Ermessen der Ausländerbehörde stellt - eine Aufenthaltserlaubnis erteilen. Auch die Entstehungsgeschichte der Regelung lässt nicht erkennen, dass mit ihr eine eigenständige Anspruchsnorm geschaffen werden sollte, die zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis - trotz der Möglichkeit einer freiwilligen Ausreise - regelmäßig den bloßen Zeitablauf von achtzehn Monaten ausreichen lässt (vgl. hierzu Hailbronner, Kommentar zum Ausländerrecht, Stand Februar 2006, § 25 AufenthG Rn. 102). Das würde im Übrigen praktisch auf eine weitgehende pauschale Altfallregelung hinauslaufen, wie sie der Gesetzgeber auf der Grundlage des Kompromisses um das Zuwanderungsgesetz im Vermittlungsverfahren gerade nicht beabsichtigt hat und wie sie bis heute ausländerpolitisch umstritten ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. Juni 2006, a.a.O.).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Berufung an das Sächsische Obergericht wird zugelassen, weil die Sache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO). Die Frage, ob der sächsische "Abschiebestopp-Erlass" irakischen Staatsangehörigen einen der Feststellung von Abschiebeverboten im Sinne der § 60 Abs. 2-7 AufenthG "vergleichbaren Schutz" bietet, somit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die verfassungskonforme Anwendung dieser Vorschrift versperrt und damit eine eigene Prüfungskompetenz der örtlichen Ausländerbehörden eröffnet, dürfte zahlreiche aufenthaltsrechtliche Streitigkeiten derzeit geduldeter irakischer Bürgerkriegsflüchtlinge betreffen. Zudem weicht die Kammer mit ihrer Entscheidung in einer entscheidungserheblichen Frage von dem Beschluss des Sächsischen Obergerichts vom 5. Februar 2007 (a.a.O.) ab (vgl. § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO).